

● „Ist die ambulante Versorgung in Hamburg in Gefahr?“ – Diskutieren Sie mit!

Die politischen Parteien in Hamburg fordern ein Mehr an wohnortnaher ambulanter Versorgung. Gleichzeitig sehen wir über Jahre und Jahrzehnte hinweg eine bundesdeutsche Gesundheitspolitik, die auch in Hamburg zu einer Schwächung der Einzelpraxen in den Regionen und damit zu einer Schwächung der ambulanten Versorgung im Allgemeinen führt. Ist die Ära der wohnortnahen Versorgung in Einzelpraxen noch zu retten?

Gemeinsam mit John Afful, dem Vorstandsvorsitzenden der KV Hamburg, und Martina Kemme, Leiterin Operatives Geschäft der KV Hamburg, diskutieren wir über:

- Wie sichern wir die Zukunft der freiberuflichen patientenzentrierten Tätigkeit?
- Welche gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen erschweren die ambulante Versorgung?
- Wie können wir jüngere Kolleg:innen für die Niederlassung gewinnen?
- Wie können dabei die spezifischen Anforderungen von Frauen berücksichtigt werden?
- Wie lassen sich bürokratische Hürden abbauen und Strukturen transparenter gestalten?
- Was kann man tun gegen die wachsende Marktmacht investorengeführter MVZ?

Diskutieren Sie mit!

Wir freuen uns über die Teilnahme aller Mitglieder der KV, der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer!

Für die Teilnahme an der Veranstaltung erhalten Sie 2 Fortbildungspunkte.

Weitere Infos und Anmeldung auf der letzten Seite oder über www.kvhh.de.

● Neuer Kurzfilm der KV Hamburg zeigt Leistungsstärke der ambulanten Versorgung

Was passiert eigentlich an einem ganz normalen Tag in Hamburgs Praxen?

Wussten Sie, dass an einem einzigen Tag in Hamburgs Praxen über 90.000 Patientinnen und Patienten versorgt werden? Unser neuer dreiminütiger Erklärfilm liefert beeindruckende Zahlen über die Leistungskraft der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Praxen in Hamburg und macht deutlich, warum wir ein aktives Bekenntnis der Politik und Öffentlichkeit für eine wohnortnahe medizinische und psychotherapeutische Versorgung brauchen.

Neugierig? Schauen Sie sich den Film an, und erfahren Sie mehr über die unverzichtbare Rolle der ambulanten Versorgung. Wo? Den Link, der Sie [direkt zum Film auf unserem YouTube Kanal](#) führt, finden Sie auf www.kvhh.de

Teilen erwünscht!

● **Bestellen Sie jetzt die Grippeimpfstoffe für die Saison 2025/2026!**

Der Hamburger Apothekerverein (HAV) hat sich mit den Vertretern der gesetzlichen Krankenversicherung auf eine Verfahrensweise zum Bezug des Grippeimpfstoffes verständigt. Wir empfehlen, dieser Vorgehensweise zu folgen.

- Wie im Vorjahr bestellen Sie den gesamten Bedarf an Grippeimpfstoff (unter Berücksichtigung aktueller Nachfrage) für die nächste Saison bei einer Apotheke Ihrer Wahl in Hamburg bzw. bei Apotheken, die zu diesen Konditionen liefern.
- Umfangreichere Bestellungen sollten Sie auf mehrere Rezepte oder Rezeptzeilen verteilen. So wird eine zeitnahe und mengengerechte Belieferung gewährleistet. Einzelheiten stimmen Sie mit Ihrer Lieferapotheke ab.
- Der „Hochdosis (Efluelda®) - oder MF59-adjuvantierte (Fluad®) Influenza-Impfstoff“ sollte praxisindividuell je nach bisherigem Aufkommen der Impflinge ab 60 Jahren bestellt werden.
- Bei der Wirkstoffverordnung ist zwischen trivalentem Grippeimpfstoff, Hochdosis- und MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff wie folgt (oder ähnlich eindeutig) zu unterscheiden: „Grippeimpfstoff für die Saison 2025/2026“, „MF59-adjuvantierter Grippeimpfstoff für die Saison 2025/2026“ oder „Hochdosis-Grippeimpfstoff für die Saison 2025/2026“.
- Bitte beachten Sie, dass der MF59-adjuvantierte Influenza-Impfstoff Fluad® zwar arzneimittelrechtlich für Patienten ab 50 Jahren zugelassen ist, die Ständige Impfkommission (STIKO) aber den Impfstoff erst ab 60 Jahren empfiehlt. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat diese Empfehlung in die Schutzimpfungsrichtlinie übernommen.
- Allerdings gilt folgende Ausnahme: Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff nicht durchgeführt werden, sollte mit einem inaktivierten Standard-Impfstoff (Ei- oder zellkultur-basiert) geimpft werden
- Eine wirtschaftliche Versorgung erfolgt bei Beachtung der Preistabelle (siehe Homepage), falls Sie produkt- oder herstellerbezogen verordnen möchten. Bei „generischer“ Verordnung - wie oben beschrieben - sollte diese in Absprache mit der Apotheke zur wirtschaftlichen Belieferung gemäß der Preistabelle erfolgen.

Diese und weitere Informationen finden Sie [auf unserer Homepage \(www.kvhh.net – Praxis – Verordnung – Impfungen – saisonale Grippeimpfung\)](http://www.kvhh.net).

● **Kassen und KV Hamburg haben sich auf eine Anpassung der Wirkstoffvereinbarung für 2025 geeinigt**

Auf unserer Homepage www.kvhh.de finden Sie eine übersichtliche Tabelle mit den Änderungen der Wirkstoffvereinbarung für das Jahr 2025. Neben einer Reihe von gestrichenen Zielen, in denen keine Wirtschaftlichkeitsreserve mehr gesehen wurde, wurden vier neue Ziele vereinbart, die nur für einzelne fachärztliche Arztgruppen gelten.

Des Weiteren wurden für viele Ziele die Zielquoten neu berechnet, da Änderungen für diese Ziele vereinbart wurden wie zum Beispiel eine höhere Bewertung von Rabattverträgen im Rahmen der Zielerreichung oder die Erweiterung einzelner Ziele durch zusätzliche Wirkstoffe. So konnten wir eine deutlich höhere Gewichtung bei der Berücksichtigung der rabattierten Nicht-Leitsubstanzen im Rahmen der Zielerreichung in den Zielen „Rheuma, CED und Psoriasis vulgaris“ für 2025 erreichen – dies vor allem mit dem Hinweis auf die Stellung der Rabattverträge in den Selektivverträgen vieler Ersatzkassen für Rheumatologen, Gastroenterologen oder Dermatologen (z.B. RheumaOne oder DermaOne).

Ebenso finden Sie hier eine Tabelle mit allen vereinbarten Zielen und Zielquoten für 2025. Quartalsweise erhalten Sie wie bisher ihre Trendmeldung für einen Überblick, welche Ziele für Sie relevant sind und inwieweit Abweichungen vom Fachgruppendurchschnitt (Zielquote) vorliegen. Die Trendmeldung für das 1. Quartal 2025 ist für Ende Mai/Anfang Juni geplant.

Diese und weitere Informationen finden Sie [auf unserer Homepage \(www.kvhh.net – Praxis – Verordnung – Arzneimittel – Wirkstoffvereinbarung – Wirkstoffvereinbarung\)](http://www.kvhh.net).

● **Psychotherapeutische Sprechstunde und Probatorik per Video**

Ärztliche und psychologische Psychotherapeuten können psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen seit dem 1. Januar per Videosprechstunde abrechnen. Ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt ist für Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung nicht mehr zwingend erforderlich, wenn aus therapeutischer Sicht nichts dagegenspricht. Es wird empfohlen, insbesondere die erste Sitzung persönlich in der Praxis durchzuführen.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses wurden außerdem fast alle Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie für die Videosprechstunde zugelassen ([aktuelle Übersicht der per Videosprechstunde abrechenbaren Leistungen; www.kbv.de - Service für die Praxis - Digitalae Praxis - Videosprechstunde](http://www.kbv.de)). Ausnahmen gelten für die Video-Gruppentherapie, die auf maximal acht Teilnehmende begrenzt bleibt.

● Erhöhung der Fördersumme für die Weiterbildung gem. § 75a SGB V

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wurde die Fördersumme im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V von 5.400,00 € auf 5.800,00 € monatlich angehoben. Infolge dessen ändert sich auch die Vergütungsanpassung gem. § 7 (Anlage Hausärztlicher Grundbetrag) bzw. § 11 (Anlage Fachärztlicher Grundbetrag) zum Verteilungsmaßstab. Die bestehenden Vergütungsanpassungen wurden bereits durch die KVH von Amts wegen auf die neuen Beträge umgestellt.

Damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist, bitten wir darum, dass die Anträge durch die weiterbildende Praxis vor Zusendung auf Vollständigkeit zu überprüfen und sechs Wochen vor dem geplanten Beginn einzureichen sind.

Die Richtlinie des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Förderung der Weiterbildung mit Wirkung zum 01.01.2025 finden Sie unter www.kvhh.de - Praxis - Recht & Verträge - Rechtsquellen

● Neue Teilnahmeformulare für Versicherte ab 01.01.2025

Ab dem 01.01.2025 sind in den nachfolgend aufgeführten Verträgen neue Teilnahmeformulare für Versicherte vereinbart. Bitte verwenden Sie ab sofort nur noch die neuen Formulare, da eine Vergütung sonst nicht erfolgen kann:

- [U10/U11-Vertrag mit der TK](#)
- [J2-Vertrag mit der TK](#)
- [U10/U11-Vertrag mit der Knappschaft](#)
- [J2-Vertrag mit der Knappschaft](#)
- [Hautkrebsvorsorge-Vertrag mit der TK](#)

Die Teilnahmeformulare finden Sie als Anhang zu den Verträgen unter den Amtlichen Bekanntmachungen (www.kvhh.de - Praxis - Recht & Verträge - Amtliche Bekanntmachungen).

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

